



Drucksachen-Nr: V/2024/451
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Leistungen von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Produkt 0636510 „Tageseinrichtungen für Kinder -freie Träger-“

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
10.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)
10.12.2024	Rat der Stadt Herzogenrath (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 Ziffer 3 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Herzogenrath, die Leistung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Produkt 0636510 „Tageseinrichtungen für Kinder -freie Träger-“ in Höhe von 328.000,00 € zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt gem. § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 Ziffer 3 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Herzogenrath die Leistung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Produkt 0636510 „Tageseinrichtungen für Kinder -freie Träger-“ in Höhe von 328.000,00 €.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Der überplanmäßige Mittelbedarf im Produkt 0636510 „Tageseinrichtungen für Kinder –freie Träger-“ beträgt prognostisch 328.000,00 €.

Dieser Mehraufwand entfällt ausschließlich auf das Sachkonto 531833 „Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse an Einrichtungen freier Träger“.

Die erforderliche Deckung wird durch Mehreinnahmen beim Sachkonto 414112 „Landeszuweisung zu den Betriebskosten“ im Produkt 0636520 „Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer Trägerschaft“ in Höhe von 175.000,00 € sowie Mehreinnahmen beim Sachkonto 448800 „Erstattung von übrigen Bereichen“ im Produkt 0636510 „Tageseinrichtungen für Kinder –freie Träger-“ in Höhe von 153.000,00 € sichergestellt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ keine Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen

☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?)

Sachverhalt:

Über das Sachkonto 531833 „Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse an Einrichtungen freier Träger“ werden die Betriebskostenzuschüsse nach Maßgabe des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) abgewickelt. Die Höhe der Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen richten sich nach dem Buchungsverhalten der Eltern, der Höhe der Kindpauschalen gemäß Anlage zu § 33 KiBiz sowie den in § 36 KiBiz gesetzlich festgeschriebenen Fördersätzen.

Die Kindpauschalen unterliegen gem. § 37 KiBiz einer jährlichen Indexierung und wurden zum 01.08.2024 um 9,6 % angehoben. Dieser extrem hohe Anstieg war bei Festlegung der Haushaltsansätze nicht zu erwarten. Weiterhin ist ein verändertes Buchungsverhalten der Eltern mit mehr Betreuungsstunden pro Woche festzustellen.

Des Weiteren ergeben sich aus der noch ausstehenden Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Sinne von § 33 Abs. 5 KiBiz sowie den Auswirkungen der Planungsgarantie gem. § 40 Abs. 1 KiBiz weitere Zahlungsansprüche der Träger, die das Budget 2024 belasten werden.

Die Planungsgarantie schützt den Träger vor Belegungsschwankungen dergestalt, dass zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt wird, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 37 KiBiz ergibt (Planungsgarantie). Das Ergebnis der Planungsgarantie kann seitens der Verwaltung erst nach Feststellung der Endabrechnung des Kindergartenjahres 2022/2023 durch den LVR ermittelt werden. Die vorstehende Endabrechnung ist noch in Bearbeitung.

Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind gem. § 33 Abs. 5 KiBiz (Endabrechnung) bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Die entsprechende Meldung für das Kindergartenjahr 2023/2024 an den LVR ist bis zum 30.11.2024 vorzunehmen. Sie setzt verfahrensrechtlich allerdings die Feststellung der Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2022/2023 voraus.

Aus den vorstehenden verfahrensrechtlichen Gründen, werden die Auswirkungen der Endabrechnung und der Planungsgarantie administrativ nicht mehr bis zum Ablauf des Vertaufhellungszeitraums (31.01.2025) umsetzbar sein.

Die Verwaltung beabsichtigt insoweit entsprechend dimensionierte Rückstellungen zu bilden, um spätere Belastungen des dann aktuellen Haushaltsjahres zu vermeiden.

Das vorstehende Faktorenbündel bedingt einen überplanmäßigen Mittelbedarf in Höhe von 328.000,00 €, der mangels valider Zahlenwerte im Wege einer vorsichtigen Schätzung seitens der Verwaltung ermittelt wurde.

Der überplanmäßige Bedarf stellt gegenüber dem Haushaltsansatz in Höhe von 15.302.800,00 € eine Steigerung in Höhe von 2,14 % dar und ist mit Blick auf die allgemeine Kostenentwicklung sowie dem Umstand, dass die im KiBiz verankerte Betriebskostenrefinanzierung finanztechnische Unwägbarkeiten beinhaltet, als moderat anzusehen.

Rechtliche Grundlagen

§ 83 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 9 Ziffer 3 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Herzogenrath



Anlage/n

Keine